



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Blitzingen.

A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Plan Nr. 1 (GBV Nr. 1, 2 und 3) sowie Plan Nr. 2 (Katasterplan „Chastebiel“) der Gemeinde Blitzingen;
4. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 27 vom 7. Juli 2006. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden;
5. Den Bericht der Gemeinde Blitzingen von 22. August 2006;
6. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises I vom 28. September 2006;
7. Den sich in Revision befindlichen Zonenplan der Gemeinde Blitzingen;

B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Plan Nr. 1 (GBV Nr. 1, 2 und 3) sowie Plan Nr. 2 (Katasterplan „Chastebiel“) des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Blitzingen an den Wald grenzt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.
3. Die Bestockungen wie sie in den bereinigten Situationsplänen 1:1'000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

C. ENTSCHEIDET

1. Waldfeststellung

- a) Die in den Situationsplänen 1:1'000 Nr. 1 (GBV Nr. 1, 2 und 3) sowie Nr. 2 (Katasterplan „Chastebiel“) **„Waldkataster der Gemeinde Blitzingen“** als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Die übrigen Waldflächen, die nicht an die Bauzonen grenzen, haben lediglich indikativen Charakter und können jederzeit Gegenstand einer formellen Waldfeststellung bilden.
- c) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rundungsbewilligung.

2. Koordination mit der Raumplanung

Die als Wald festgestellten Flächen werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und im Einvernehmen mit der Dienststelle für innere Angelegenheiten in den Zonennutzungsplan übertragen.

3. Kosten

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar sind die Kosten des Entscheides von der Gemeinde zu tragen:

Gebühr :	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke:	<u>Fr. 5.--</u>
Total	<u>Fr. 515.--</u>

4. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Zustellung mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 WaG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

5. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

- mit Einschreiben an:
- Gemeinde Blitzingen, 3981 Blitzingen
- durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

6. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 8. November 2006.

Der Präsident:

Thomas Burgener



Der Staatskanzler:

Henri v. Roten

Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 15. Nov. 2006

Dienststelle für Wald und Landschaft